

S A T Z U N G
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Gemeinde Neuried
- Kostensatzung -

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Artikel 20 des Kostengesetzes und Artikel 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Gemeinde Neuried erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft

Neuried, den 03. Februar 2020


Harald Zipfel
1. Bürgermeister

**Kommunales Kostenverzeichnis
(KommKVz)**

gültig ab 01.03.2020

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschrif- ten der Tarifgruppe 00 vor.	
		Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00 €
	000	Beglaubigungen ¹ :	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotoko- pien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind,	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Ori- ginals vorgesehenen Gebühren, mindestens 5,00 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. von der Ge- meinde selbst hergestellt sind.	5,00 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte er- mäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 75,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €</p> <p>5,00 bis 60,00 €</p>
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15,00 €.
	006	<p>Niederschriften:</p>	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	010	<p>Informationsfreiheitssatzung</p> <p>Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung</p> <p>1. a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand</p> <p>b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskunft</p> <p>2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger</p> <p>a) In einfachen Fällen</p> <p>b) bei umfangreichen Verwaltungsaufwand</p> <p>c) bei erheblichen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn eine Überarbeitung (Schwäzungen, Datenaussonderungen) zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist.</p> <p>3. Bei Ablehnung eines Antrags auf Informationsgewährung bzw. Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehenden für die Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.</p> <p>Besondere Amtshandlungen</p> <p>Hauptverwaltung</p>	<p>5,00 bis 500,00 €</p> <p>kostenfrei</p> <p>5,00 bis 25,00 €</p> <p>26,00 bis 50,00 €</p> <p>50,00 bis 500,00 €</p>
	020	<p>Kommunalgesetze</p> <p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO)</p>	<p>10,00 bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>12,50 bis 150,00 €</p> <p>50,00 bis 2.500,00 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €</p> <p>12,50 bis 200,00 €</p>
03		<p>Finanzverwaltung</p>	
	030	<p>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</p>	kostenfrei
	031	<p>Anmahnung rückständiger Beträge bei einem</p> <p>Schuldbetrag von 0,25 bis 399,99 €</p> <p>Schuldbetrag von 400,00 bis 999,99 €</p> <p>Schuldbetrag von 1.000,-- bis 2.499,99 €</p>	<p>5,00 €</p> <p>15,00 €</p> <p>26,00 €</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Schuldbetrag von 2.500,00 bis 4.999,99 €	51,00 €
		Schuldbetrag ab 5.000,00 €	77,00 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ³	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15,00 bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung ⁴	15,00 bis 600,00 €
12		Feuerbeschau Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
	120	1. wenn keine oder nur geringfügige Män- gel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuer- beschau auf Betriebe und sonstige Einrich- tungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werk- feuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 bis 1.000,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁵	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
62	611	Herabsetzung des Verkaufspreises für den Verkehrswert (§ 28 Abs., 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	25,00 bis 50,00 €
	617	Freistellungsverfahren nach Art. 70 BayBO; Mitteilung nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayHO	25,00 bis 250,00 €
		Zweckentfremdung von Wohnraum	Hinweis: Die Gemeinde hat keine Satzung zur Zweckentfremdung von Wohnraum erlassen.
63	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50,00 bis 2.000,00 €
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10,00 bis 150,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes	
	640	Erteilung einer Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 68 iVm. § 142 Abs. 6 TKG	10,00 bis 500,00 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ⁶	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁷	10,00 bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen	
	730	Zuweisungen, Ausnahmegewilligungen	10,00 bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 bis 600,00 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 bis 150,00 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 bis 150,00 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 1.250,00 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 600,00 €

- 1 Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- 2 Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt
- 3 Vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AIIMBI S. 135)
- 4 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 5 Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AIIMBI S. 135)
- 6 Gilt für Tarifgruppe 7 und 8
- 7 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.